



Satzung der Eltern-Kind-Initiative Die Springmäuse e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Die Springmäuse e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung durch die Errichtung und den Unterhalt von einer Eltern-Kind-Initiative im Familienselbsthilfebereich.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Erarbeitung eines Konzeptes für eine situationsbezogene und familienergänzende Erziehung auf wissenschaftlich sozialpädagogischen Grundlagen. Die Inhalte werden dabei gemeinsam von den Eltern und Bezugspersonen (Team) auf regelmäßig stattfindenden Elternabenden erarbeitet.
 - b) Die Unterhaltung eines Kindergartens bzw. einer Kindertagesstätte auf dieser Grundlage.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die gemeinnützigen Vereinszwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beiträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglieder sind Eltern oder andere Sorgeberechtigte, die mindestens ein Kind durch den Verein betreuen lassen. Der Eintritt der Mitglieder erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der vom Verein betriebenen Kindertageseinrichtung, durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft muss mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich an den Vorstand erfolgen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
(Vereinsinteressen: siehe auch Geschäftsordnung)
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.

§ 6 Organe des Vereins

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Die Elternversammlung (Vertretung des Vereins nach Innen)
- c) Der Vorstand (Vertretung des Vereins nach Außen)

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das entscheidende Beschlussfassungsorgan des Vereins, soweit nicht die Elternversammlung oder Vorstand zuständig sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich weitere Anträge einreichen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Eine schriftliche Abstimmung ist möglich.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder und der schriftlich abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- (7) Das Mitglied kann sein Stimmrecht an den anderen Erziehungsberechtigten des Kindes übertragen.
- (8) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands vorzulegen.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand und dem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Die Elternversammlung (Vertretung nach Innen)

- (1) Mitglieder der Elternversammlung sind alle Eltern, deren Kinder in der Einrichtung betreut werden.
- (2) Die Elternversammlung soll die Aufgaben und Ziele der Eltern-Kind-Initiative aktiv erarbeiten und mitbestimmen.
- (3)
 - a) Die Elternversammlung entscheidet über die Einstellung von Bezugspersonen mit 3/4 Mehrheit. Sie kann diese Aufgabe dem Vorstand übertragen.
 - b) Die Elternversammlung entscheidet über die Aufnahme jedes einzelnen Kindes. Sie überträgt diese Aufgabe widerruflich an die Bezugspersonen und den Vorstand.

c) Die Elternversammlung entscheidet bei gekündigten Verträgen über eine vorzeitige Entlassung aus der Zahlungspflicht.

(4) Die Elternversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Eltern. Pro Familie kann eine Stimme abgegeben werden.

(5) Die Elternversammlung tritt im Innenverhältnis als geschäftsführendes Organ an die Stelle des Vorstands.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Elternversammlung gebunden.

Insoweit wird der Umfang seiner Vertretungsmacht eingeschränkt.

§ 9 Der Vorstand (Vertretung nach Außen)

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

(2) Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Entlastung und Neuwahl des gesamten Vorstandes findet in der Regel im März statt.

(3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

(4) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Es kann nur ein Elternteil eines Kindes Mitglied des Vorstandes sein.

(5) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach Außen. Er fasst seine Beschlüsse mehrheitlich. Er ist im Innenverhältnis an die Beschlüsse der Elternversammlung gebunden.

(6) Jedes Vorstandsmitglied ist allein für den Verein vertretungsberechtigt.

(7) Die Vorstandsmitglieder haften nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im Übrigen ist ihre Haftung gegenüber dem Verein oder seinen Mitgliedern ausgeschlossen.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

(1) Die beschlussfähige Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder eine Satzungsänderung durchführen oder den Verein als aufgelöst erklären.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erziehung von Kindern.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 26. November 2019 geändert.